

Zuverdienstgrenzen 2013

Info-Blatt zu Steuer-News 1/2013

Auch wenn neben dem Bezug zahlreicher Versicherungsleistungen grundsätzlich Einkünfte erzielt werden dürfen, ist zumeist eine bestimmte Grenze vorgesehen, bei deren Erreichen der Bezug der Leistung einzustellen und/oder die bereits erbrachte Leistung zurückzuzahlen ist. Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Zuverdienstgrenzen im Jahr 2013¹.

Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe

Es gibt unterschiedliche Zuverdienstgrenzen, je nachdem, ob es sich um eine Variante des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5 bis 5c KBGG handelt oder um das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gemäß §§ 24 ff KBGG. Die Zuverdienstgrenze stellt bei allen Varianten des Kinderbetreuungsgeldes auf den „Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte“ ab.

Die Zuverdienstgrenze für das pauschale Kinderbetreuungsgeld beträgt grundsätzlich € 16.200,- im Kalenderjahr oder höherer individueller Zuverdienstgrenze: 60 % der Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, maximal aus dem der Geburt drittvorangegangenen Kalenderjahr.

Zuverdienstgrenze für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld: € 6.100,-

Arbeitslosengeld

Wird während eines Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) einer Beschäftigung nachgegangen, muss dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich gemeldet werden. Dies gilt auch für Beschäftigungen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze² entlohnt sind.

Erzielt ein Arbeitsloser aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten ein Entgelt, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, gilt er nicht als arbeitslos und hat folglich für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Nimmt der Arbeitslose beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung auf, gilt er auch dann nicht als arbeitslos, wenn das gebührende Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, es sei denn, dass zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist.

Das aus vorübergehender Erwerbstätigkeit erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat ist gemäß [§ 21a AIVG](#) auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld in diesem Kalendermonat anzurechnen³.

Notstandshilfe

¹ Quelle: ARD 6291/5/2013

² Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG, 2013: € 386,80 monatlich

³ siehe dazu näher in ARD 6026/6/2010

Für die Beurteilung, ob eine Notlage als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Notstandshilfe vorliegt, wird eigenes Einkommen und das Einkommen des Ehepartners, Lebensgefährten bzw eingetragenen Partners herangezogen. Übersteigt das Einkommen eines Notstandshilfeempfängers (nach Abzug der Steuern und sozialen Abgaben) in einem Monat die Geringfügigkeitsgrenze, ist es auf die Notstandshilfe, die im Folgemonat gebührt, anzurechnen (§ 5 Notstandshilfe-VO).

Neben Erwerbseinkünften wird auch jedes sonstige Einkommen angerechnet (zB aus Vermietung, Verpachtung, Witwenpension)⁴.

Familienbeihilfe

Ein Kind, für das grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, darf (ab dem dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr) bis zu maximal € 10.000,- an zu versteuerndem Einkommen pro Kalenderjahr haben. Für unter 18-Jährige gibt es keine Beschränkung. Wird der Grenzbetrag überschritten, besteht grundsätzlich für das ganze Jahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe, unabhängig davon, ob ein Teil des Einkommens in Ferienmonaten erzielt wurde.

Unerheblich ist, ob die Einkünfte aus selbstständiger (zB auch freier Dienstvertrag) oder unselbstständiger Tätigkeit stammen. Nicht einzurechnen sind:

- Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht;
- Lehrlingsentschädigungen;
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse;
- einkommensteuerfreie Bezüge.

Studienförderung

Die Einkommensgrenze beträgt generell € 8.000,- jährlich. Die Zuverdienstgrenze von € 8.000,- pro Kalenderjahr erhöht sich um € 2.762,- bis € 4.216,- jährlich pro unterhaltsberechtigtem Kind, je nach Alter des Kindes/der Kinder.

Das Einkommen wird ausschließlich jahresweise geprüft. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Ferialeinkünften und Einkünften während des Vorlesungsbetriebes.

Als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten alle steuerpflichtigen Einkünfte (aus selbstständiger bzw unselbstständiger Tätigkeit) sowie Pensionen (auch Waisenpensionen), Renten und steuerfreie Bezüge wie Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld usw.

Bei den genannten Einkommensgrenzen handelt es sich weder um Brutto- noch um Nettobeträge. Das Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes bildet sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich SV-Beiträge, Werbungskostenpauschale und Sonderausgabenpauschale.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, wird die Studienbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Grenze überschritten wurde. Die Studienbeihilfe ist in dem Ausmaß zu kürzen, in dem das Einkommen voraussichtlich die Jahresgrenze überschreitet.

⁴ siehe auch ARD 6285/9/2012

Alterspension

Zuverdienst ist grundsätzlich unschädlich, es tritt kein Ruhen der Pension ein. Vielmehr wirkt sich eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Alterspension pensionserhöhend aus, indem die entrichteten Beiträge als Beiträge zur Höherversicherung gewertet werden. Ab 1. Jänner des auf die Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgenden Jahres wird dann zur Alterspension eine versicherungsmathematisch ermittelte Leistung gewährt, die in der Folge jährlich - den entrichteten Beiträgen folgend - angepasst wird⁵.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Mit 1. 7. 2004 wurde die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer zwar abgeschafft, für einige Jahrgänge⁶ wurden allerdings Übergangsbestimmungen iVm dem angehobenen Pensionsantrittsalter normiert.

Eine vorzeitige Alterspension, deren Stichtag nach dem 30. 6. 1995, fällt mit dem Tag weg, an dem der Versicherte eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze⁷ ausübt.

Korridor pension und Schwerarbeitspension

Die Korridor pension und die Schwerarbeitspension fallen in dem Zeitraum weg, in dem der Pensionsbezieher vor Erreichung des Regelpensionsalters eine Erwerbstätigkeit ausübt, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet⁸ oder aus der ein monatliches Bruttoeinkommen bezogen wird, das über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Invaliditätspension - Berufsunfähigkeitspension

Bei gleichzeitigem Bezug einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze wandelt sich der Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in einen solchen auf Teilpension um⁹.

Zur Ermittlung der Teilpension wird von der „Vollpension“ ein Anrechnungsbetrag von 30% bis 50% des Gesamteinkommens (das ist die Summe aus Erwerbseinkommen und Pension) abgezogen. Bis zu einem Gesamteinkommen von € 1.108,17 gebührt die Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-)pension in vollem Ausmaß. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der „Vollpension“ noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

Witwenpension, Waisenpension

Die (Witwen-)Witwerpension beträgt zwischen 0 % und 60 % der Pension des verstorbenen Ehepartners, wobei der Prozentsatz davon abhängt, welcher der beiden Ehepartner die höhere Berechnungsgrundlage erworben hat. Erreicht die Summe

⁵ § 248c ASVG

⁶ § 607 Abs 10 ASVG

⁷ Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG, 2013: € 386,80 monatlich

⁸ zu den Ausnahmen siehe § 9 Abs 1 APG

⁹ § 254 Abs 6, § 271 Abs 3 ASVG

aus Witwenpension und eigenem Einkommen monatlich nicht den Betrag von € 1.812,34 („Schutzbetrag“), ist die Witwenpension bis auf 60 % zu erhöhen, sodass die Witwenpension und das eigene Einkommen diesen Betrag erreicht.

Überschreitet hingegen die Summe aus dem eigenen Einkommen der Witwe und der Witwenpension den Betrag von € 8.880,- (60-fache Höchstbeitragsgrundlage), so ist der Prozentsatz von 60 % so lange bis auf maximal 0 % zu vermindern, bis der genannte Betrag nicht überschritten wird.

Beim Zusammentreffen einer Waisenpension mit einer Erwerbstätigkeit tritt kein Ruhen ein.